

Satzung

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen NEUE WEGE SOLINGEN e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Solingen.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
- (4) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Vereinszweck und Ziele)

- (1) Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit insbesondere durch die Verwirklichung der Umwandlung der früheren Straßenbahntrasse Linie 5 (Barmer Bergbahn), im Solinger Stadtgebiet in einen Fuß- und Radweg.
- (2) Einflussnahme auf die Gestaltung der heimatlichen Umwelt unter Berücksichtigung derjenigen Werte, die in den Denkmälern, der Kultur, der Geschichte und der Landschaft enthalten sind.
- (3) Diesem Ziel sollen dienen:

Mitwirkung bei Fragen

- des Schutzes und der Pflege der Denkmäler
- des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft
- der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- des Städtebaus und der Baugestaltung
- Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Landeskunde
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins
- Bereitstellung eigener und fremder Mittel zu Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie Mitwirkung bei der Verteilung fremder Mittel für diese Zwecke.
- Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, um auf die Belange des Vereins und im Sinne der Satzung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen,
- die Nutzung von jeglichen Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Trägern, gleich in welcher Rechtsform, um im Rahmen der Fördermöglichkeiten die Belange des Vereins im Sinne der Satzung zu stärken .

§3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Aufwandsentschädigungen dürfen an Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und die ehrenamtliche Tätigkeit betreffen. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Vorstandsbeschlusses hierzu.

§5 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Diese können dem Verein als ordentliche Mitglieder, Stifter, Förderer und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck nachhaltig fördern will.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs,
- b) den Tod des Mitglieds,
- c) Ausschluss seitens des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung,
- d) Säumnis/Verzug bei der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

(6) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung beschließen kann.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 (Ehrenmitglieder)

(1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich im besonderen Maße in die Verwirklichung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§7 (Organe)

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Jahres stattfinden. Alle Mitglieder sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Brief, durch Telefax oder durch elektronische Post einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.

(5) Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
- b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- c) wählt den Vorstand,
- d) wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer (Wiederwahl möglich), die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
- e) beschließt Änderungen der Satzung, über die Auflösung/Fusion des Vereins, sowie über Zweckänderungen,
- f) behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- g) reguliert die Festlegung des Mitgliedsbeitrags.

h) beschließt über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

i)

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer und
5. bis zu drei Beisitzern.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende und
3. der Schatzmeister.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter alleine vertreten.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung schriftlich erklären.

(5) Der Vorstand tritt auf Einladungen des ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, zusammen, der die Sitzung leitet.

(6) Aufgaben, die nach dieser Satzung dem ersten Vorsitzenden zufallen, werden im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen. Der Sitzungsablauf ist in einem Vorstandsprotokoll festzuhalten.

(7) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

(8) Zur Erledigung der finanziellen Angelegenheit ist der Schatzmeister im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung allein vertretungsberechtigt. Er hat Verfügungsrecht über alle Konten des Vereins. Alle finanziellen Dinge sind nur über ihn abzuwickeln. Der Schatzmeister hat den Vorstand regelmäßig über den Stand des Vereinsvermögens einschließlich der Konten- und Buchstände zu unterrichten. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht auf Einsicht in die Kassenbücher. Bei Verhinderung des Schatzmeisters kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils über die Konten des Vereins verfügen.

§ 10 (Wahl des Vorstands)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

§11 (Beirat)

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

(2) Der Beirat hat eine beratende Funktion und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Der erste Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Beiratsgremiums.

(5) Weitere Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 13 (Satzungsänderung, Auflösung)

(1) Änderungen der Satzung, Änderungen/Anpassungen des Vereinszwecks und die Auflösung sowie Fusion des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlussfähigkeit nach §8 Ziffer 4.

Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; das heißt falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

§14 (Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Verkehrswacht Solingen e. V., die es ausschließlich für die gemeinnützige Arbeit und Zweckverfolgung in den Bereichen seiner Satzung zu verwenden haben.

Solingen, den 6.6.2019